

Beat Sitter-Liver

Zum Status der Kreaturen – eine politische Streitfrage

Von Würde der Kreatur spricht die Schweizerische Bundesverfassung (BV) seit 1992. ›Kreatur‹ meint in Art. 120 Abs. 2 BV »Tiere, Pflanzen und andere Organismen«. »Der Bund« ist gehalten, im »Umgang mit Keim- und Erbgut« der Kreaturen deren Würde Rechnung zu tragen.¹ Er setzte 1998 eine Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH)² ein, zu deren Aufgaben es gehört, den Würdebegriff auszulegen, auch die Konsequenzen zu klären, die dieser in der Anwendung auf die drei Kategorien zeitigt. So wurde – zusammen mit der Eidgenössischen Kommission für Tierversuche (EKTv) – der Begriff ›Würde des Tieres‹ bearbeitet; mit dem Begriff der Würde der Pflanze beschäftigte sich die EKAH allein.³

Auch jenseits der schweizerischen Landesgrenzen weckte Art. 120 Abs. 2 BV Aufmerksamkeit. Auf dem Feld von Tierethik und Tierschutz wuchs gar der Gedanke, die Schweiz könnte Paradies der kreatürlichen Würde sein.⁴ Was es damit auf sich hat, soll hier geklärt werden.

Zum Status der nichtmenschlichen Kreaturen in der Schweiz

Zwar trifft zu, dass Tierethik und Tierrecht in helvetischen Landen recht gut entwickelt sind. Dass der Terminus ›Würde der Kreatur‹ als allgemeiner Verfassungsbegriff zu interpretieren, also nicht allein in der Gentechnik zur Geltung zu bringen ist, hat sich durchgesetzt.⁵ Dem Verfassungsauftrag wird mit dem Tierschutzgesetz (TSchG) von 2005 sowie in der neuen Tierschutzverordnung (TSchV) von 2008, beide seit dem

- 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, revidierte Fassung vom 18. April 1999. Art. 120 Abs. 2 entspricht wörtlich dem Art. 24^{novies} Abs. 3 der bis dahin geltenden Verfassung vom 29. Mai 1874 (Art. 24^{novies} wurde 1992 aufgenommen). Für die BV 1999 siehe <http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/index.html> (aufgerufen 17.9.2012).
- 2 Verankert im Bundesgesetz über die Gentechnologie im Ausserhumanbereich, GTG, vom 21. März 2003; siehe <http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/index.html> (aufgerufen 17.9.2012), Art. 23. Vgl. ebd. auch Art. 8 Achtung der Würde der Kreatur.
- 3 Für die Studien und Berichte der EKAH siehe <http://www.ekah.admin.ch/de/themen/wuerde-der-kreatur/index.html> (aufgerufen 17.9.2012).
- 4 So in der Tagung »Das Tier an sich?« an der Evangelischen Akademie Tutzing, 8./9. November 2010.
- 5 Siehe z. B. Bernhard Ehrenzeller / Philippe Mastronardi / Rainer J. Schweizer / Klaus A. Valender (Hrsg.), *Die Schweizerische Bundesverfassung. Kommentar*. Zürich / St. Gallen und Zürich / Basel / Genf 2008, S. 1861-1873, insbesondere 1871, Randziffer 17.

1. September 2008 in Kraft, nachgelebt.⁶ Gleiches gilt für die Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) von 2003, auch wenn dort der Würdebegriff, anders als in einem ersten Entwurf, nicht mehr explizit auftaucht. Art. 1 formuliert indes als Ziel, das Gesetz wolle »Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten«. Und in Art. 29a, welcher Grundsätze statuiert, bestimmt Absatz 2, dass für »den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen [...] das Gentechnikgesetz vom 21. März 2003« gelte, also auch der Würdebegriff, der dort auftritt, zur Anwendung komme.

Das Gentechnikgesetz darf in dieser Aufzählung also nicht fehlen. Art. 8 ist eigens der »Achtung der Würde der Kreatur« gewidmet.⁷ Er statuiert die allgemeine Verpflichtung zur Güterabwägung (Abs. 2) und verlangt in Absatz 1, dass bei Tieren und Pflanzen »durch gentechnische Veränderungen des Erbmaterials die Würde der Kreatur nicht missachtet« werde. Dieses Gebot wird konkretisiert mit der Feststellung, die Würde werde »namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen und Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist.« Bei der Bewertung der Beeinträchtigung »ist den Unterschieden zwischen Tieren und Pflanzen Rechnung zu tragen.« – Zu bemerken ist, dass hier, nicht anders als im Umweltschutzgesetz, von der durch die Verfassung zwingend vorgeschriebenen Beachtung auch der »anderen Organismen« nicht – oder nicht mehr – die Rede ist.

Schliesslich ist von besonderem Interesse, dass seit dem 22. Juni 2007 auch das Patentgesetz explizit an die Verpflichtung durch das Konzept der Würde der Kreatur gebunden ist. In Art. 2 schliesst es von jeder Patentierung aus »Erfindungen, deren Verwertung die Menschenwürde verletzen oder die Würde der Kreatur missachten [...] würde«. Menschenwürde und Kreaturenwürde werden hier zwar nicht gleichgesetzt, doch aber parallelisiert. Andererseits wird man nicht erwarten dürfen, dass bei der Auslegung dieser Bestimmung nun neben Tieren und Pflanzen auch die »anderen Organismen« berücksichtigt würden. Gentechnik- und Umweltschutzgesetz müssten angepasst werden; dazu hat der Gesetzgeber sich bislang nicht verstanden.

Es lohnt sich, nochmals auf das Gentechnikgesetz zurückzukommen, diesmal auf die Phase seiner Entstehung. Ein Vorentwurf ging 1996 in eine so genannte Vernehmlassung bei öffentlichen und privaten Betroffenen bzw. Interessenten, wie das in der Schweiz in Gesetzgebungsverfahren üblich ist. Besonders wichtig in einer Vernehmlassung ist jeweils der »Erläuternde Bericht« des Bundesrates. Im vorliegenden Fall ging dieser Bericht unter anderem auf Änderungen in bereits bestehenden Gesetzen ein, welche das neue Gesetz nach sich ziehen würde. Darunter befand sich das Umweltschutzgesetz (USG).

6 Art. 1 TSchG, Zweck: »Mit diesem Gesetz soll, angesichts der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Würde und Wohlergehen geschützt werden.«

7 Die französische Fassung spricht – ich meine fälschlicherweise – vom »Respect de l' intégrité des organismes vivants« – wie schon in der französischen Übersetzung der Verfassung (nicht so in der italienischen Version, die, richtig, den Ausdruck »dignità nella creatura« verwendet).

Zu der Zeit war noch vorgesehen, im USG den Artikel 29a zu ergänzen mit dem Verbot, die Würde der Kreatur bei Tieren und Pflanzen zu missachten. Das gab damals den Behörden Anlass, das Konzept der Würde der Kreatur zu erläutern. Gut veranschaulicht diese Erläuterung, wie die zuständige offizielle Stelle den Rechtsbegriff der Würde der Kreatur auffasste. Sie schrieb:

»Die Kreatur umfasst nach der Verfassung nicht nur Tiere, sondern auch Pflanzen. Ja es wird auch die Auffassung vertreten, dass die Würde der Kreatur in Absatz 3 von Artikel 24^{novies} BV [8] diejenige aller Organismen meint. Diese Kreatur ist Objekt einer moralischen Bewertung. Verfassungs- und Gesetzgeber erkennen ihr Würde zu. Diese ist ein inhärenter Wert der Kreatur, der uns Menschen gemahnt, »dass wir im Umgang mit einem Lebewesen stets respektieren müssen, dass ihm auch ein eigenes Gut und damit ein eigener Wert zukommt. Dem inhärenten Wert, der Würde, eines Lebewesens Rechnung zu tragen, heisst, dass es nicht nur als Mittel angesehen werden darf, sondern als ein Wesen mit einem eigenen Gut anerkannt werden soll. Bei einigen Lebewesen, die empfindungsfähig sind«, ist es auch geboten, »dem subjektiven Wohlergehen Rechnung zu tragen«. Das eigene Gut, der inhärente Wert eines Lebewesens, um dessen willen wir uns diesem gegenüber moralisch verhalten sollen, wird bewahrt, »wenn ein Wesen jene Funktionen und Fähigkeiten ausüben kann, die Wesen seiner Art in der Regel ausüben«, wie Wachstum, Fortpflanzung, Bewegung und ihre sozialen Fähigkeiten. Eine Verletzung des eigenen Gutes bzw. der kreatürlichen Würde liegt vor, wenn Fähigkeiten und Funktionen nicht oder nur beschränkt ausgeübt werden können.« – Die Erläuterung zählt dann eine Anzahl praktischer Folgen auf, die der Gesetzgeber von »konsultierten Ethikern« übernommen hatte, und fährt fort:

»In Absatz 1 wird nun die Würde der Kreatur Tieren und Pflanzen gleichermaßen, aber aus Wertungs- und Praktikabilitätsgründen nur diesen und nicht auch niederen Organismen zuerkannt. Einen Anspruch auf Achtung haben die Arten, aber auch die einzelnen Tiere und Pflanzen. Mit der gesetzlichen Verankerung des Verbots der Missachtung, des moralisch nicht zu rechtfertigenden Umgangs in den Artikeln 29a ff., aber auch mit den Neuerungen in der weiteren Bundesgesetzgebung (Artikel 7a und 7b Tierenschutzgesetz, Artikel 24a Landwirtschaftsgesetz) wird in allgemeiner Weise und unabhängig von den konkreten Schutzinstrumenten eine neue Wertung im Umgang mit Tieren und Pflanzen gefordert.⁹

Im USG sind zum Schutz der Würde der Kreatur namentlich folgende Instrumente vorgesehen:

- eine Pflicht zur Güterabwägung gemäss Absatz 2 von Artikel 29a, die Beurteilung des Respekts vor der Würde der Kreatur bei Bewilligungen (vgl. Art. 29c, 29e, 29f, 29g Abs. 2 Buchstaben a und b),

8 Hier wird Bezug genommen auf den Verfassungstext vor 1992. In der aktuellen Verfassung (vom 18. April 1999) entspricht Art. 120 Abs. 2 BV, wie oben in Anm. 1 schon erwähnt, dem früheren Art. 24^{novies} Abs. 3 aBV.

9 Kursiv durch Verf.

- das Wirken der Eidgenössischen Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich¹⁰ (Art, 29f) sowie
- die Strafbestimmungen nach Artikel 60 Abs. 1 Buchstaben e, f, g und i USG.¹¹

These

Das alles mag beeindruckend tönen und im Vergleich mit entsprechenden Regelungen in anderen Rechtsgemeinschaften paradiesisch klingen. Doch sind wir gut beraten, wenn wir geschriebenes Recht samt Erläuterungen von gelebtem Recht unterscheiden. Nicht der Kodex, sondern die reale Praxis entscheidet darüber, ob es angebracht ist, in Bezug auf Achtung für aussermenschliche Lebewesen von *paradiesischen* Zuständen in der Schweiz zu reden. Gestützt auf diese Überlegung, werde ich für die folgende These argumentieren:

- Die Schweiz ist nicht schon ein Paradies für nichtmenschliche Lebewesen, sondern Ort eines Kulturkampfes. Im Allgemeinen überwiegen auch hier menschliche Eigeninteressen, besonders an unausgesetzter Gewinnmaximierung, an der eigenen Position im ökonomischen Wettbewerb, nicht weniger an Erfolg auf dem Felde der Wissenschaften.
- Das bedeutet nicht, dass es in der Schweiz keine an Ehrfurcht und Gerechtigkeit gegenüber aussermenschlichen Lebewesen orientierte Haltungen, Theorien und Aktionen gäbe. Sie finden sich in Kreisen der Wissenschaft, der Verwaltung, selbst in Kreisen der Wirtschaft; sie spiegeln sich in Rechtssetzung und Rechtssprechung¹² sowie in Zielen und Handlungen zivilgesellschaftlicher Organisationen. Doch darin unterscheidet sich die Schweiz nicht grundsätzlich von anderen Ländern; es kommt ihr, soweit es um Praxis geht, kein einzigartiges Verdienst zu. Entsprechend handelt es

¹⁰ So die frühere Benennung der EKAH.

¹¹ In seinen Zitate bezieht sich der Bericht auf folgende drei Publikationen: Saladin Peter / Schweizer Rainer J., *Kommentar zu Artikel 24^{novies} BV*, Randziffer 114; Praetorius Ina / Saladin Peter 1996, *Die Würde der Kreatur (Art. 24^{novies} Abs. 3 BV)*, Bern: BUWAL Schriftenreihe Umwelt Nr. 260; Philippe Balzer / Klaus Peter Rippe / Peter Schaber 1997, *Menschenwürde vs. Würde der Kreatur (Art. 24^{novies} Abs. 3 BV)*, Expertenbericht im Auftrag des BUWAL, Zürich, S. 28 ff., 38, 47, 52.

¹² Besonders informativ und in seinen Abwägungen hilfreich ist in diesem Zusammenhang ein im Oktober 2009 erschienener Aufsatz von Katharina Friedli (»Die Würde des Tieres in der neueren Schweizer Tierschutzgesetzgebung« in: *Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit* Band 4, Heft 3+4, Oktober 2009, 387-391). Sie thematisiert »Die Würde des Tieres in der neueren Schweizer Tierschutzgesetzgebung« und weist hin auf hier nicht aufgegriffene Bestimmungen besonders in der Tierschutzverordnung. Friedli diskutiert die Schwierigkeiten, die für die Anwendung aus der noch ungenügend konkretisierten Bestimmung des Würdebegriffs sowie aus den in Gesetz und Verordnung enthaltenen Beispielen resultieren. Besonders aufschlussreich sind ihre Bemerkungen zu den Problemen, die sich mit der Güterabwägung verbinden, in der nur schwer oder nicht vergleichbare Interessen aufeinander stoßen. Friedli schildert die Maßnahmen, die das zuständige Bundesamt für Veterinärwesen ergriffen hat, um diesen Schwierigkeiten zu begegnen (Einsetzung einer mit Externen bestückten Arbeitsgruppe, der eine amtsinterne Gruppe zur Begleitung beigeordnet ist).

sich im Bereich einschlägiger Theorien nicht um Paradiesesvisionen, wohl hingegen, um einen Begriff von Ernst Bloch aufzunehmen,¹³ um konkrete Utopien. Um Utopien freilich, in denen auch das Wissen um die Widersprüchlichkeit, um die Zerrissenheit dieser Welt, wie Albert Schweitzer sich ausdrückt,¹⁴ lebt und wirkt.

Anhand von fünf Beispielen will ich diese These veranschaulichen und belegen: zuerst am Schicksal einer Volksinitiative zur Einrichtung des Amtes von Tierschutzanwälten in Strafsachen in sämtlichen Kantonen; dann am Streit über die Zulässigkeit von Forschungsversuchen mit Primaten; drittens am Plan einer politischen Partei, die Idee der Würde der Kreatur aus der Bundesverfassung wieder zu tilgen; weiter an Spott und kritischer Zustimmung als Reaktion auf das von der EKAH ausgearbeitete Konzept der Würde der Pflanze; fünftens an einem zivilgesellschaftlichen Projekt, die Idee der Pflanzwürde argumentativ zu festigen. – Den Abschluss sollen einige Bemerkungen zur Behauptung bilden, die Idee der Würde der Kreatur gefährde das Konzept der Menschenwürde.

Die fünf Beispiele

1. Die Volksinitiative für Tierschutzanwälte in Strafsachen wird verworfen:

Einen Hinweis darauf, wie tief die Idee der Tierwürde in der Schweizer Bevölkerung tatsächlich verankert und praktisch wirksam ist, vermittelt das Ergebnis einer kürzlich durchgeführten, den Tierschutz betreffenden Volksabstimmung. Am 7. März 2010 befand das Stimmvolk darüber, ob die Kantone über eine Ergänzung der Bundesverfassung verpflichtet werden sollten, Tierschutzanwälte in Strafsachen zu bestellen. Die Initianten hatten geltend gemacht, Tierquälereien würden noch zu häufig als Kavaliersdelikte behandelt, Strafen nur milde verhängt. Das Gesetz sehe zwar für Tierquälerei Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren vor, im Jahre 2008 seien hingegen bloß in »4 von insgesamt 318 Strafuntersuchungen überhaupt Freiheitsstrafen ausgesprochen« worden; bei möglichen Bußen bis zu 20.000 Franken lag deren durchschnittliche Höhe bei 439 Franken. Und »über 90 % aller Strafuntersuchungen wurden im Schnellverfahren«, d. h. ohne Gerichtsverfahren behandelt. Ganz anders und schärfer seien Tierschutzfälle im Kanton Zürich, der die Institution des Tieranwaltes seit 1992 kennt,¹⁵ erledigt worden. Zwar gälten Tiere seit 1993 von Gesetzes wegen nicht länger als Sachen, würden jedoch in Strafverfahren immer noch als solche behandelt; selber hätten sie, im Unterschied zum Täter, keine Rechte (Tierschutzanwalt-Initiative, 17).

Dagegen unterstrich der Bundesrat in seinen Erläuterungen zur Abstimmung, die Probleme bei der Durchsetzung einer artgerechten Tierhaltung seien »längst erkannt und

13 Vgl. z. B. Ernst Bloch, *Marxismus und konkrete Antizipation*, in: *Freiheit und Ordnung und andere ausgewählte Schriften*, Frankfurt am Main 1972, S. 378-384; hier: S. 382 f.

14 Schweitzer, Albert 1988, 33-35, bes. 34. Vgl. auch GW Bd. 2, 388. – *Ehrfurcht vor dem Leben*, Predigt in St. Nicolai zu Straßburg am 23. Februar 1919, München, S. 33-35, bes. 34.

15 Heute durch Volksbeschluss auch im Kanton Zürich wieder aufgehoben.

[...] mit der neuen Tierschutzgesetzgebung [in Kraft seit 1. September 2008] weitgehend behoben«. Prävention und Kontrollen sowie eine effiziente Strafverfolgung hätten Vorrang. Vordringlich sei, »Tierschutzlücken möglichst vorzubeugen«. Das Tierschutzgesetz verpflichtete die Kantone – die im Übrigen schon heute frei seien, Tierschutzanwältinnen und -anwälte einzusetzen –, Fachstellen für Tierschutz einzurichten, die »bei vorsätzlichen Verstößen Strafanzeige zu erstatten« haben (Tierschutzanwalt-Initiative, 18). Er empfahl die Initiative zur Ablehnung, jedoch ohne die Argumente der Initianten wirklich zu entkräften. Die große Mehrheit aber der stimmenden Bevölkerung (70,5 Prozent) folgte ihm, und dies trotz dem schwerwiegenden Einwand der Rechtlosigkeit der Tiere in Strafverfahren, die sich mit dem Konzept der Würde der Kreaturen, hier speziell der Tiere, offensichtlich nicht verträgt.

Es lohnt sich in diesem Zusammenhang, die sorgfältigen Analysen von Andreas Steiger zu den Fragen, was nach 30 Jahren Tierschutzgesetz in der Schweiz erreicht wurde und wo die Vollzugsprobleme liegen,¹⁶ heranzuziehen. Steiger konstatiert einerseits deutliche Fortschritte im »Interesse der Öffentlichkeit und der Medien an Tierschutzfragen«, dazu ein »vermehrtes Verständnis und eine bessere Akzeptanz der Vorschriften bei der Großzahl der Tierhaltenden und Forschenden«. Ebenso deutlich erläutert er jedoch auch die Grenzen von Tierschutzgesetzgebung und -vollzug bei den Produzenten, in der Landwirtschaft und in der wissenschaftlichen Forschung.¹⁷

Zur Beurteilung der angeblichen Vorbildfunktion der Schweiz in Sachen Tierschutz wie auch der eben skizzierten Zuversicht des Bundesrates sei nachgetragen, was eine wiederum gründliche Analyse der Mängel im Tierschutzgesetz noch im Herbst 2008 zu Tage förderte. Andreas Steiger legt den Finger darauf, dass die Tierschutzgesetzgebung in der Schweiz »bis 2008 im Vergleich zum heutigen Kenntnisstand und zur Gesetzgebung im internationalen Rahmen auch wesentliche Lücken« aufwies. So begnügte sie sich etwa mit Mindestanforderungen für die Labornager-Haltung, und tatsächlich waren von dieser minimalistischen Haltung die große Mehrzahl der Versuchstiere betroffen.¹⁸ Noch in seiner Botschaft an das Parlament zur Gesamtrevision des Tierschutzgesetzes¹⁹ hatte sich der Bundesrat von der als »strikte Leitlinie« ausgegebenen Maxime leiten lassen, »das Schutzniveau der Tiere in der Schweiz nicht zu erhöhen, aber auch nicht zu senken«. Diese Leitlinie, generell verstanden, schloss sämtliche Tierarten und Tierschutzbereiche ein (Steiger 2008 b, 454). – Schließlich vermerkt Andreas Steiger kritisch, auch nach dem

16 Andreas Steiger, »30 Jahre Tierschutzgesetz: Was wurde erreicht?« in: *Schweizerisches Archiv für Tierheilkunde*, Band 150, Heft 9, September 2008, S. 439-448 und ders. »30 Jahre Tierschutzgesetz: Wo liegen die Vollzugsprobleme?« in: *Schweizerisches Archiv für Tierheilkunde*, Band 150, Heft 9, September 2008, S. 449-455, besonders 452-454.

17 Andreas Steiger, »30 Jahre Tierschutzgesetz: Was wurde erreicht?«, aaO. (FN16), S. 446.

18 Andreas Steiger, »30 Jahre Tierschutzgesetz: Wo liegen die Vollzugsprobleme?«, aaO. (FN 16), S. 452.

19 Das war im Jahre 2002; das Gesetz wurde dann erst 2005 vom Parlament verabschiedet.

Inkrafttreten von Tierschutzgesetz und -verordnung am 1. September 2008 fehle eine »im praktischen Vollzug annehmbare Umschreibung der Würde des Tieres«.²⁰

2. Das Bundesgericht verbietet zwei Versuche an Primaten:

Ein über nahezu drei Jahre sich erstreckender Streit um die Zulässigkeit von zwei Versuchen mit Rhesusaffen (Makaken) schuf erheblichen Aufruhr. Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Das Bundesgericht als höchste Instanz der Rechtssprechung in der Schweiz bestätigte im Wesentlichen die Argumente und Entscheide der Vorinstanzen und erklärte durch Urteil vom 7. Oktober 2009 die umstrittenen Versuche für unzulässig bzw. rechtswidrig. Erstmals in der Schweiz wurde damit auf dem Rechtsweg mit Erfolg ein Tierschutzanliegen durchgeföhrt. Das Argument der übermäßigen Verletzung – richtiger wäre Missachtung – der Würde der Kreatur war dabei von Gewicht. Unmittelbare Folge dürfte sein, dass Forschende wie ihre Institutionen, die lebende Tiere in Versuchen verwenden, gründlicher klären, ob ihre Projekte in einer Güterabwägung gegenüber den Interessen der Tiere bestehen können. Dazu nötigt eine weitere Klärung des Bundesgerichts: Entgegen der Meinung der Forschenden, genießt die Forschungsfreiheit nicht prinzipiell Vorrang vor Tierschutzanliegen; zu erwartende Forschungsergebnisse wiegen nicht in jedem Fall mehr als gegenläufige Interessen von Tieren. – Das Verdikt des Bundesgerichtes fand im ganzen Land deutliche Zustimmung. Was nicht hinderte, dass auch gegenläufige Positionen energisch vertreten wurden.

Worum ging es? – Aus dem gemeinsamen Institut für Neuroinformatik der Universität und der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) in Zürich wurde im Januar 2006 im Rahmen eines längerfristigen Forschungsprojektes ein Gesuch um Bewilligung von Versuchen mit Affen eingereicht. Leitend in dem zur Grundlagenforschung zählenden Projekt war die Frage, wie das Gehirn nach Schädigungen, etwa durch einen Schlaganfall, seine Funktionen zurück gewinne. Gestützt auf Gutachten und in Übereinstimmung mit früheren Entscheiden hiess das Kantonale Veterinäramt die Gesuche gut. Dagegen erhob die kantonale Tierversuchskommission Einspruch bei der übergeordneten Gesundheitsdirektion. Die Kommission argumentierte, die Affen würden, gemessen an den in Aussicht gestellten, jedoch ungewissen Forschungsergebnissen, unverhältnismässig belastet; die Versuche seien rechtswidrig, sie verletzen allzu sehr die Würde der Tiere. Die Gesundheitsdirektion anerkannte die Argumente, nicht anders handelte das Zürcher Verwaltungsgericht als die nächste Beschwerdeinstanz, an welches sich die Forschenden erneut gewendet hatten. Die verschiedenen Instanzen betonten zwar, dass laut Gesetz²¹ Tierversuche zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich zu-

20 Andreas Steiger, »30 Jahre Tierschutzgesetz: Wo liegen die Vollzugsprobleme?«, aaO. (FN 16), S. 454. Dagegen lässt sich allerdings einwenden, dass angesichts fehlender Erfahrung mit dem neuen Konzept Präzisierung und Konkretion erst durch die Rechtssprechung, mithin durch richterliche Interpretation im Einzelfall erfolgen muss. Sie kann nicht Aufgabe vorgreifender philosophischer und juristischer Reflexion sein – was allerdings weder Nachdenken noch kritischen Diskurs ausschließt.

21 So in Art. 3 Bst. c TSchG; Art. 8 Abs. 2 Bst. f GTG.

lässig sind. Allerdings muss eine sorgfältige Abwägung zwischen zu erwartendem Nutzen und Belastung der Tiere nachgewiesen haben, dass die menschlichen Interessen jene der Tiere überwiegen. Bei Versuchen mit Primaten muss sich von Beginn weg erkennen lassen, worin dieser Nutzen besteht und dass er sich innerhalb von drei Jahren gewinnen lässt. – Auch gegen diesen Entscheid erhoben die Forschenden, unterstützt von den beiden Schulleitungen, Einsprache, nun beim Schweizerischen Bundesgericht, bei dem, wie erwähnt, ihr Anliegen definitiv Schiffbruch erlitt.

Über die eingehenden, umfangreichen und alles andere als einseitigen Untersuchungen und Argumente sowohl des kantonalen wie des eidgenössischen Gerichts kann hier nicht berichtet werden. Einige Bemerkungen zu den Einwänden der Forschenden sowie zum Auftritt der beiden Hochschulen in den Medien, insbesondere vor dem endgültigen Verdikt, sollen, weil aufschlussreich, kurz wiedergegeben werden.²² – Universität und ETH diagnostizierten in der Bedingung, wonach in Projekten mit Primaten vorweg praktischer Nutzen erkennbar und innerhalb der bewilligten Projektdauer erreichbar sein müssen, einen Einstellungswandel mit gravierenden Konsequenzen. Vom Bundesgericht erwarteten sie eine Klärung, ob und wie weit in der Schweiz biomedizinische Grundlagenforschung mit Primaten noch möglich sei. Den Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichts hatten sie als faktisches Verbot solcher Forschungen betrachtet. Dadurch verliere der Forschungsplatz Zürich einen Teil seiner erfolgreichen Grundlagenforschung; seine Spitzenposition im internationalen Wettbewerb sei gefährdet. Überdies lehre doch Erfahrung, dass Durchbrüche in der Medizin langfristig angelegte Forschungsarbeit erfordere. Nicht auszuschliessen sei nun, dass hervorragende Forscher dem Forschungsplatz Zürich den Laufpass gäben.²³

Es fällt auf, dass in der Argumentation der Forschenden²⁴ wie ihrer Institutionen jeder Bezug auf die von der Forschung direkt betroffenen ausserhumanen Lebewesen fehlt. Von einer Güterabwägung, in der die Interessen der Tiere ein Gewicht erhielten, fehlt jede Spur. Der Eindruck entsteht, auf Seiten der Forschenden fehle, jedenfalls in diesem Streit, der Sinn für Tierschutzaspekte. Gefochten wird überdies mit Generalisierungen, so als hinge das hohe Ansehen, das beide Hochschulen zu Recht genießen, von einem einzigen Wissenschaftsbereich ab. – All dies mag zwar in einer politischen Kontroverse üblich und von da her verständlich sein; es verträgt sich jedoch nicht mit der Verpflich-

22 Ganz besonders deshalb, weil zurzeit in Zürich die kantonale Tierversuchskommission neu bestellt werden muss. In der Kommission sitzen 11 Mitglieder. Bisher war es üblich, Fakultäten und Seminare und weitere Zuständige um Nominationen zu bitten. Die kantonale Tierärztin und Leiterin des Veterinärarnes bemühte sich, vorschriftskonform, in 4 Fällen um Vorschläge; bei den 7 weiteren wandte sie sich an die beiden zuständigen Forschungsverantwortlichen von Universität Zürich und Eidgenössischer Technischer Hochschule Zürich um Vorschläge – jene Institutionen also, die darunter litten – und heftig dagegen protestierten –, dass das Bundesgericht ihnen Affenversuche verboten hatte. Selber war die Leiterin des Veterinärarnes auch betroffen: Ihr Amt hatte im ersten Durchgang die Versuche bewilligt. – Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, hier sei ungehörig gearbeitet worden.

23 Vgl. hierzu http://www.ethlife.ethz.ch/archive_articles/080604_Affenbeschwerde/index (aufgerufen am 17.9.2012).

24 Vgl. hierzu Kevan Martin, »Warum wir Affenhirne brauchen« in: *Tagesanzeiger*, Zürich: 17.9.2009.

tung auf Objektivität, Fairness und Redlichkeit – nicht mit der in der »scientific community« viel besprochenen und angerufenen »scientific integrity«.

Nicht verschwiegen sei, dass sich Universität und ETH nach erfolgtem Urteil des Bundesgerichts in etwas anderer Weise vernehmen liessen. Wichtig war ihnen zwar zu betonen, was zutrifft: dass das Urteil des Bundesgerichts kein absolutes Verbot für Primatenversuche enthalte. Auch bestätige es, dass es in der Spannung zwischen Forschungsfreiheit und Tierwürde für keinen der beiden Pole vorweg einen Vorrang gebe. Die Güterabwägung soll in den Schulen mehr Bedeutung bei der Ermittlung des Gewichts menschlicher Interessen erhalten, und neben dem Erkenntnisgewinn soll vermehrt der praktische Nutzen für Gesundheit und Minderung von Leid hervorgehoben werden. Von besonderer Bedeutung aber ist der Satz – er lässt auf eine Änderung in der Grundhaltung hoffen –, dass, »wo das nicht möglich« sei, »die Forschenden wohl auf die Versuche verzichten« müssen.²⁵

Was genau die Konsequenzen dieser einen Auseinandersetzung um Versuche mit Makaken in der Schweiz wie in anderen Ländern sein werden, muss sich zeigen. Der Ausgang des Gefechts belegt zumindest, dass die konkrete Utopie der Würde der Kreatur mehr ist als ein blosses Spiel.

3. Eine ausgebliebene politische Aktion – nicht wirklich zu Gunsten des Würdekonzpts:

Die Debatte um die schliesslich auch vom Bundesgericht verworfenen zwei Versuche mit Primaten führte dazu, dass man sich in parlamentarischen Kreisen fragte, wie gründlich man sich eigentlich seinerzeit, bei der Verankerung des Konzepts der Würde der Kreatur in der Verfassung, Rechenschaft über die möglichen Folgen gegeben hatte. In einem Interview äusserte sich ein Mitglied des Nationalrats mit beeindruckender Offenheit: Man habe sich zuwenig gefragt und nicht vorgestellt, was für Folgen dieser neue Verfassungsbegriff²⁶ nach sich ziehen könnte. Es sei nun nötig, darüber neu nachzudenken. – Das kann wohl nur heissen, die Auslegung und die Anwendung des Begriffs sei zu begrenzen.

25 Vgl. den Bericht von Gordana Mijuk »Tierleid wiegt schwerer als Nutzen. Bundesgericht beurteilt Güterabwägung bei Zürcher Affenversuchen als rechtens«, in: *Neue Zürcher Zeitung* vom 4. November 2009, Rubrik Bundesgericht (online verfügbar unter: <http://www.nzz.ch/aktuell/startseite/tierleid-wiegt-schwerer-als-nutzen-1.3968002>, aufgerufen am 17.9.2012).

26 Im Kanton Aargau freilich war der Begriff bereits am 25. Juni 1980 in die Kantonsverfassung aufgenommen worden. In § 14 ist zu lesen: »Die wissenschaftliche Lehre und Forschung sowie die künstlerische Betätigung sind frei. Lehre und Forschung haben die Würde der Kreatur zu achten.« Vgl. hierzu Kurt Eichenberger, *Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980* (Text und Kommentar), Aarau / Frankfurt am Main 1986, S. 88.

Der Umstand, dass die EKAH für ihren Bericht zur Würde der Pflanze noch im Jahr seines Erscheinens den Ig-Nobelpreis der Harvard-Universität²⁷ zugesprochen erhielt, gab in einer Arbeitsgruppe einer der führenden Parteien Anlass zur Erwägung, mit einer Parlamentarischen Initiative darauf hinzuwirken, den Begriff der Würde der Kreatur aus der Verfassung wieder zu entfernen. Man nahm schliesslich davon Abstand, freilich nicht, weil man den Begriff für sinnvoll oder gar nützlich hielt. Das Gegenteil war der Fall. Doch andere, dringlichere und mit wichtigen Interessen verwickelte Geschäfte standen an, auf die man seine Kräfte konzentrieren wollte. Zudem wusste man um die Gefahr, dass sich aus der geplanten Initiative nicht nur kein politisches Kapital schlagen lasse, sondern solches verloren gehen könnte. Im Parlament würden wohl heftige Debatten ausgelöst, Grundsatzfragen aufgeworfen, die man besser umgehe. Tier- und naturschützerische und überhaupt ökologische Überzeugungen in der Bevölkerung wären dem Unterfangen nicht günstig.

Das Beispiel lehrt, dass, unterblieben auch die erwogenen Schritte, dazu alles andere als paradisische Kräfte den Ausschlag gaben. Erkennbar wurde, in welcher Richtung hier der politische Wind weht und dass man diesen auch künftig werde erwarten müssen. Dabei darf nicht übersehen werden, dass dieser Wind nur *ein* Zeichen ist für starke gesellschaftliche Kräfte unterschiedlicher Herkunft, die sich entschieden gegen die Idee und die Wirksamkeit des konkret-utopischen Konzepts einer Würde aller Lebewesen sperren. Doch auch darin ist die Schweiz kein Sonderfall.

4. Der Streit um die Würde der Pflanze:

Die Bundesverfassung zählt, wie gezeigt, zu den Kreaturen auch die Pflanzen. In zahlreichen Gesetzen und unter verschiedenen Aspekten tauchen diese auf. Doch was ›Würde der Pflanzen‹ bedeutet und wie diese ethische Auszeichnung sich auf unseren Umgang mit Pflanzen auswirkt, ist offen. Das schafft nicht nur, aber besonders für Rechtssetzung und Rechtsanwendung Schwierigkeiten. Von der EKAH wurde erwartet, dass sie im Rahmen der Konkretisierung des unbestimmten Verfassungsbegriffs der Würde der Kreatur auch die Bedeutung und die praktischen Wirkungen des Konzepts der Pflanzenwürde kläre und erläutere. Damit beschreitet die Kommission Neuland. Denn anders als im Fall der Tiere fehlen Erfahrungen.

27 Der »Ig Nobel Prize« (signoble« steht im Englischen unter anderem für unedel, unwürdig, wertlos) »ist eine satirische Auszeichnung, die von der Harvard-Universität in Cambridge (USA) für unnütze, unwichtige oder skurrile wissenschaftliche Arbeiten verliehen wird. [...] Nach der Wissenschaftszeitung ›Nature‹ werden die Preise für Arbeiten verliehen, die einen zuerst zum Lachen, dann zum Nachdenken bringen.« (Siehe Wikipedia, <http://de.wikipedia.org/wiki/Ig-Nobelpreis>). – Vgl. Melania Botica, FOCUS-Online-Autorin, in ihrem Beitrag vom 2.10.2010 unter dem Titel »Ig-Nobelpreis. Auszeichnung für skurrile Forschung«: »Preisträger kann nur werden, wer Absurdem wissenschaftlich auf den Grund gegangen ist. [...] Dennoch ist diese Auszeichnung keineswegs eine Schande. Die Veranstaltung ist längst zu einem nicht ganz ernst zu nehmenden Highlight im Kalender der weltweiten Forschergemeinde geworden. Es geht darum, dass Forschungen und Entwicklungen erst zum Lachen, dann zum Denken anregen.«

Mit ihren Untersuchungen und Debatten setzte die Kommission bereits im Jahre 2003 ein, unter Einbezug zahlreicher Experten aus den Natur- und Geisteswissenschaften. Bei einem Spezialisten für Ökologie und Populationsgenetik von Pflanzen sowie für evolutionsbiologische Fragestellungen gab sie 2004 eine Literaturstudie in Auftrag, die sich zu einem wertvollen Forschungsbeitrag auswuchs. Im Jahre 2008 legte sie ihren Bericht *Die Würde der Kreatur bei Pflanzen* vor. Sogleich reagierte heftig nicht nur ein ansehnlicher Teil der von Gegenstand, Überlegungen und Schlüssen im eigenen Forschen betroffenen wissenschaftlichen Gemeinde; auch Geistes- und Sozialwissenschaftler meldeten sich zu Wort, natürlich die Medien, darunter wissenschaftliche wie *Nature*,²⁸ von Schweizer Kollegen animiert. Anteil nahm schliesslich eine recht breite Bevölkerung. Der Aufruhr war durchmischt mit sachlicher Kritik, heftiger Ablehnung, Spott und Sarkasmus. Dass die Harvard-University die EKAH mit dem «Ig Nobel Prize» bedachte, wissen wir bereits.²⁹

Es gab aber auch einige wohl überlegte Zeitungsartikel, die, was zur Diskussion stand, gründlich untersuchten und im Bericht Wichtiges und Gutes fanden. Die Schreibenden zählten vermutlich zu den Wenigen, die im ersten Aufruhr den Bericht auch wirklich eingehend studiert hatten. Sie hatten etwa bemerkt, dass die Mitglieder der EKAH nur gerade einen Punkt einstimmig verabschiedet hatten, und das war die Verwerfung der Willkür. »Die Kommissionsmitglieder«, so stand in ihrem Bericht deutlich genug zu lesen, »halten einen willkürlich schädigenden Umgang mit Pflanzen *einstimmig* für moralisch unzulässig. Zu einem solchen Umgang zählt z. B. das Köpfen von Wildblumen am Wegrand ohne vernünftigen Grund.«³⁰ In Fragen zur Instrumentalisierung von Pflanzen, zu den genetischen Veränderungen, zur Patentierung, zur Erhaltung von Mannigfaltigkeit trotz genetischer Veränderung sowie zur Verhältnismässigkeit wurden stets Mehrheiten und Minderheiten ausgewiesen, letztere nicht selten noch weiter differenziert. Doch dem – und damit der hohen Komplexität der Problematik – trug die verärgerte oder einfach amüsierte Leserschaft nicht Rechnung. Ihr genügte der bissige Spott mit der Frage, ob man denn nun den Salatkopf aus dem Garten nicht länger verspeisen dürfe.

Soviel zur Geschichte. Erwähnt werden muss noch, dass Kritik auch in Unwissen gründete. So bemerkten die meisten Spötter oder Kritiker nicht, dass für das von ihnen verschriene Beispiel im Absatz zur Willkür niemand anders als Albert Schweitzer mit einem wichtigen Abschnitt aus *Kultur und Ethik* Pate gestanden hatte.³¹ – Heute hat sich die Aufregung scheinbar gelegt, bestimmt fand Besinnung ihren Platz. Doch viele Meinungen sind gemacht und fest. Man vergesse nicht, dass Veränderungen in ethischer Reflexion und moralischer Haltung, kulturelle Errungenschaften also, ihre Zeit brauchen. Dazu mögen Artikel beitragen wie jene von Markus Hofmann in der Neuen Zürcher

28 Siehe z. B. den Beitrag von Alison Abbot unter dem Titel »Swiss ›dignity law‹ is threat to plant biology« auf [nature.com](http://www.nature.com) (23.4.2008), <http://www.nature.com/news/2008/080423/full/452919a.html> (aufgerufen am 17.9.2012).

29 Zum «Ig Nobel Prize» s.o. FN 27.

30 EKAH 2008, S. 20.

31 Albert Schweitzer, *Kultur und Ethik*, München 1990, S. 340.

Zeitung,³² von Felix Maise im «aufbruch» (2008) und von Uwe Justus Wenzel, wiederum in der Neuen Zürcher Zeitung (2008). Ein Passus aus Wenzels Text soll diesen Abschnitt schließen:

»Die Formel von der ›Würde der Kreatur‹ könnte sich aber doch insofern auch bezahlt machen, als von ihr eine Unruhe ausgeht. Diese Unruhe ist derjenigen ›ethischen Unruhe‹ nicht unähnlich, die einem deutschen Rechtsgelehrten gemäss einst der Begriff der Menschenwürde in die Verfassungsordnung gebracht hatte. Näher besehen stiftet die ›Würde der Kreatur‹ allerdings eine Unruhe, die wiederum die Menschenwürde, ›die transzendente Majestät der menschlichen Person‹ – wie man sie mit Emil Durkheim nennen möchte –, nicht unberührt ließe. Sie ist nämlich geeignet, ein in der Rechtssphäre noch immer Gültigkeit beanspruchendes Entweder-oder zu untergraben: das ›entweder Person oder Sache‹. Gibt es wirklich kein Drittes? Wenn Pflanzen (und Tiere) keine Personen sind, so sind sie doch ebenso wenig Sachen – auch nicht ›lebende Sachen‹. Sie sind freilich auch keine Götter, auf deren Altären neurotische Stadtbewohner ihre Naturängste oder ihre Naturfrömmigkeit ausleben sollten. Was aber sind sie dann? – Diese Frage zu stellen, sind die Menschen ihrer Menschenwürde durchaus schuldig.«³³

5. Würde der Pflanze – ein zivilgesellschaftliches Projekt:

Der Gedanke, dass auch Pflanzen Lebewesen mit Eigenrecht und einem eigenen Gut sind, mithin Achtung verdienen und dem Vernunftwesen Mensch den willkürlichen Umgang mit ihnen moralisch verwehren, ist in Teilen der schweizerischen Zivilgesellschaft lebendig. Trotz den zuvor geschilderten Schwierigkeiten trifft dieser Gedanke zunehmend auf Verständnis, ja es stellt sich heraus, dass er, wenn auch nicht unter der Bezeichnung ›Würde der Pflanze‹, schon länger verbreitet und willkommen ist, als gemeinhin angenommen wird.³⁴ Am Beispiel der so genannten Rheinauer Thesen lässt sich das vor Augen führen. Es handelt sich um Überlegungen einer wohl in der Schweiz arbeitenden, jedoch interdisziplinär und international zusammengesetzten Gruppe. Zu ihr gehören unter anderen ein akademisch geschulter Meisterlandwirt, eine promovierte Mitarbeiterin der Vereinigung Pro Specie Rara, der Leiter des Berliner Büros der Zukunftsstiftung Landwirtschaft und ein Ingenieur aus dem Institut für Garten-, Obst- und Weinbau der Universität für Bodenkultur Wien. Die Thesen, über zwei Jahre hinweg und unter Mitwirkung einer Reihe zugezogener Wissenschaftler erarbeitet, mündeten in der Erklärung von sechs Anspruchsrechten der Pflanzen. Nicht die Thesen, sondern deren philosophische Grundlegung sei hier, wenngleich in sehr knapper Form, vorgelegt;

32 Markus Hofmann, »Pflanzen um ihrer selbst willen schützen« in: *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 87 vom 15. April 2008, 16; ders., »Verwirrtes Verhältnis von Mensch und Pflanze. Symbolhafte Umweltpolitik nützt nichts – schon gar nicht der Natur« in: *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 176, 30. Juli 2008, 13.

33 Justus Wenzel, »Tatwaffe Spazierstock. Über ermordete und vergöttlichte Butterblumen sowie die Würde der Pflanze« in: *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 146. vom 25. Juni 2008, S. 57.

34 Vgl. z. B. Florianne Koechlin, *Zellgeflüster: Streifzüge durch wissenschaftliches Neuland*, Basel 2007; sowie dies., *PflanzenPalaver: Belauschte Geheimnisse der botanischen Welt*. Basel 2009.

denn es handelt sich dabei um Überlegungen, die für unser Verhalten gegenüber Kreaturen *insgesamt* von Bedeutung sind.³⁵

Die Rheinauer Thesen fußen auf folgender philosophisch-ethischen Grundhaltung: Alles, was lebt, soll nicht vorweg auf seinen Nutzen für die Menschen betrachtet und bewertet werden. Zunächst soll es darauf hin untersucht und verstanden werden, was es von sich aus und für sich selber ist. Diese Haltung schliesst nicht aus, dass wir Lebewesen überhaupt, hier nun Pflanzen, zu unserem Nutzen und Gewinn verwenden; wohl aber steht dieser Zugriff nicht im Vordergrund, unsere Grundhaltung ist nicht utilitaristisch. Vielmehr zielt sie darauf ab, allen Wesen, mit denen wir unsere Welt teilen, gerecht zu werden: Sie will Fairness verwirklichen. Die Verankerung in einer religiösen Lehre ist dazu nicht erforderlich. Insbesondere bedarf es keiner schöpfungstheologischen Argumentation. Die Thesen als philosophische, ihrem Anspruch nach universal zu begründen, sind dem methodischen Atheismus verpflichtet. Für den einzelnen Menschen freilich, der sich letztlich in einem existenziellen Entschluss eine Grundhaltung zu eigen macht, schliesst dies eine weitere und anders, insbesondere transzendent ausgerichtete Verankerung nicht aus; nur darf er sich im philosophischen Diskurs auf sie nicht beziehen.

Dieser Diskurs bewegt sich nicht im luftleeren Raum. Er hält sich an Einsichten, die auf verschiedenen Wegen das Erfassen und Verstehen von Pflanzen eröffnen, so besonders auch die Resultate naturwissenschaftlicher Forschung. Für die Rheinauer Thesen ist dies kennzeichnend. Sie stützen sich auf die »modernen Konzepte der Biologie«. Danach sind Pflanzen Wesen, denen es in ihrem Dasein um dieses selbst geht. Darin unterscheiden sie sich weder von Tieren noch von Menschen.

Pflanzen haben ein eigenes Gutes, formal vergleichbar wiederum Menschen und Tieren. Wir Menschen als vernünftige Wesen vermögen dieses zu erfassen, wiewohl es in seiner Existenz nicht ursächlich von uns abhängt. Wir nennen diesen Wert, den erst wir zur Sprache bringen, Eigenwert. – Seit je leitet uns als moralische Wesen der ethische Grundsatz der Gleichbewertung und Gleichbehandlung von Gleichem. Mitgedacht ist immer die Einschränkung: soweit es vom Anderen nicht verschieden ist. Denn das Recht der Gleichbehandlung schliesst stets auch das Recht auf Ungleichbehandlung ein, sofern und soweit Differenzen bestehen.

Gerade aktuelle biologische Erkenntnisse machen verständlich, warum es nicht angemessen ist, Pflanzen bloß als Sachen anzusehen, mit denen man, auf eigenen Nutzen und Gewinn bedacht, *nach Belieben* umspringen darf. Umsicht, Rücksicht, Achtung und Fairness sind uns geboten, sofern wir beanspruchen, Anerkennung als moralische Wesen zu gewinnen. Wir können uns diese ethische Forderung einprägen und immer neu in Erinnerung rufen, indem wir von der *Würde der Pflanze* sprechen. – Das heißt nun aber nicht, dass wir Pflanzen nicht verwenden und sogar vernutzen dürfen. Pflanzen sind für uns als Grundlage der Ernährungskette und als Lieferanten lebensnotweniger Stoffe, Sauerstoff etwa, unentbehrlich. Sie sind für uns da, damit wir sie verzehren und vielfältig verarbeiten können. Dies freilich nie über vernünftige Grenzen hinaus. Eben dies führt

35 Für den vollen Text der Rheinauer Thesen vgl. http://www.blauen-institut.ch/tx_blu/ta/ta_rheinau_02_d.html, (überprüft am 17.9.2012).

uns in Schwierigkeiten. Doch neu ist das nicht. Moralität, auf das sittlich Gute gerichtet, schafft immer Spannungen. Sie steht dem entgegen, was wir das Böse nennen, das wir verwerfen wollen und sollen. Unsere Menschenwürde bewähren und bewahren wir eben darin, dass wir diese Herausforderung annehmen und dass wir sie, die uns oft genug in ein Dilemma stürzt, bewältigen.

Wiederholt hat Albert Schweitzer dies hervorgehoben, exemplarisch in jenem Passus, den heute spöttisch und vermeintlich kritisch zitiert, wer seiner existenziellen Tiefe nicht nachgesonnen hat: »Was sagt die Ehrfurcht vor dem Leben über die Beziehungen zwischen Mensch und Kreatur? Wo ich irgendwelches Leben schädige, muss ich mir darüber klar sein, ob es notwendig ist. Über das Unvermeidliche darf ich nicht hinausgehen, auch nicht in scheinbar Unbedeutendem. Der Landmann, der auf seiner Wiese tausend Blumen zur Nahrung für seine Kühe hingemäht hat, soll sich hüten, auf dem Heimweg in geistlosem Zeitvertreib eine Blume am Rande der Landstrasse zu köpfen, denn damit vergeht er sich an Leben, ohne unter der Gewalt der Notwendigkeit zu stehen.«³⁶

Damit ist die Grundlage der Rheinauer Thesen skizziert. Diese münden in die Herausforderung, sechs Anspruchsrechte³⁷ der Pflanzen zu respektieren: die Rechte auf Fortpflanzung, auf Eigenständigkeit, auf Evolution, auf Überleben der eigenen Art, auf respektvolle Forschung und Entwicklung, schließlich darauf, nicht patentiert zu werden.³⁸

Gefährdet die Würde der Kreatur die Menschenwürde? Ein Fazit

Den Abschluss sollen ein paar Bemerkungen zu einer weiteren Kontroverse machen, die zwar nicht nur in der Schweiz geführt wird, hier jedoch zuweilen besonders heftig. In ihr geht es um die Behauptung, die Rede von der Würde der Kreatur gefährde die Menschenwürde als sozialen, insbesondere politischen und religiösen Leitwert. Der Streit wird nicht bloß auf philosophischer und theologischer Ebene ausgetragen, sondern unter Beteiligung von wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Seite. Er kann bissig werden, wie ein Workshop zur Pflanzenwürde zeigte, zu dem die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) im Juni 2009 ein-

36 Albert Schweitzer, *Kultur und Ethik* (KE), München 1990, S. 340; sowie Gesammelte Werke in fünf Bänden, hg. von Rudolf Grabs, Bd. 2, Zürich 1975, S. 388. Dass Schweitzer hier bloß ein Beispiel gibt für eine weit umfassendere und anspruchsvolle Ethik, die nicht selten zu wenig verstanden, aber zitiert wird, steht auf einem anderen Blatt. Vgl. hierzu Beat Sitter-Liver, »Ehrfurcht vor dem Leben« heißt sich auf die Welt im Ganzen beziehen«, in: Michael Hauskeller (Hg.): *Ethik des Lebens. Albert Schweitzer als Philosoph*. Kusterdingen 2006, S. 237-258.

37 Nicht also auf Herrschaftsrechte oder auf Gestaltungsrechte, die den Menschen als vernünftigen Wesen vorbehalten sind. »Kraft eines Anspruchs kann der Berechtigte von einem anderen ein Tun oder Unterlassen verlangen« (Rechtswörterbuch⁹1988, 905).

38 Im Herbst 2011 wird ein weiterer Satz an Rheinauer Thesen veröffentlicht, diesmal mit Blick speziell auf die Pflanzenzüchtung. Der Titel lautet «Züchtung als «Gespräch». Rheinauer Thesen zur Ökologischen Pflanzenzüchtung».

geladen hatte.³⁹ Davon kann hier nicht mehr die Rede sein. Wohl hingegen ist festzuhalten, dass dem *allgemeinen* Würdebegriff, wie er in den beiden Komposita ›Menschenwürde‹ und ›Würde der Kreatur‹ auftaucht, folgende Kernbedeutung eignet, ohne dass deshalb das eine Kompositum durch das andere gefährdet oder gar ersetzt werden könnte bzw. müsste. ›Würde‹ bringt zum Ausdruck *Dasein als Selbstzweck; Eigenwert (inhärente Werthaftigkeit); letztendlich Unverfügbarkeit; Vorgegebenheit für existenziell Abhängige; Prima facie-Gleichheit aller Träger von Würde; das Verbot der Erniedrigung.*

Dass dieser allgemeine Würdebegriff den Begriff der Menschenwürde nicht ausschöpft – auch nicht in jener Form, die wir Immanuel Kant verdanken –, während er andererseits für eine erste Klärung des Begriffs der Würde der Kreatur wichtig ist, liegt auf der Hand. Man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, dass Menschenwürde die Aufgabe zur Verwirklichung der praktischen Idee der Humanität in all ihren Aspekten einschließt. Sie ist also nicht bloß Auszeichnung, sondern Herausforderung, ja Zumutung. Das bedeutet zum Beispiel, die »intervenierende Solidarität mit den Recht- und Hilflosen« zu pflegen, also die Hingabe an Mitlebewesen aller Art;⁴⁰ oder auch die Fähigkeit, «den eigenen Standpunkt zugunsten eines übersubjektiven zu relativieren» (Spaemann 1984, 76 f.). Solche Klärungen demonstrieren, dass nicht versteht, wovon er bzw. sie spricht, die Menschenwürde durch Kreaturenwürde in Frage gestellt sehen. Die offensichtliche Differenz schliesst jedoch nicht aus, dass es sinnvoll sein kann, den Begriff der *allgemeinen* Würde für sich Unterscheidende zu verwenden, soweit diese in ihrem Wesen Kerngehalte teilen. Der in der Ethik allgemein verbürgte Grundsatz, Gleiche gleich zu bewerten und zu behandeln, soweit sie sich gleichen, ungleich aber, soweit sie sich unterscheiden, fordert dies geradezu. Mit dem oben entfalteten Begriff der allgemeinen Würde sind aber eben solche von Menschen und nichtmenschlichen Wesen geteilte Kerngehalte angesprochen, ist also die Voraussetzung für die Übertragung dieses Würdebegriffs auf alle Mitwesen in unserer gemeinsamen Welt gegeben.⁴¹

Der Streit um die Gefährdung der Menschenwürde durch das Konzept der Würde der Kreatur mutet naiv an, als akademische Selbstüberschätzung auch, die den Blick verstellt auf die wirklichen und ernst genug zu nehmenden Gefahren für Konzept, Anliegen und Praxis der Menschenwürde. Faktisch wird die Idee der Menschenwürde weltweit laufend und erschreckend wirksam mit Füßen getreten. Es gibt diesbezüglich kein unschuldiges Nichtwissen. Erinnert sei heute nur gerade an das, was sich im nördlichen Afrika und im Vorderen Orient abspielt – oder auch in der Banken- und Finanzwelt,⁴² in der Welt des Menschenhandels, dem Kinder und Frauen in erster Linie, aber auch versklavte

39 Vgl. das nicht öffentliche Protokoll des EKAH-Workshops zur Würde der Kreatur bei Pflanzen vom 23. Juni 2009 in Bern.

40 Gotthard M. Teutsch, *Mensch und Tier. Lexikon der Tierschutzethik*. Göttingen 1987, S. 92.

41 Vgl. hierzu Beat Sitter-Liver, »Würde der Kreatur versus Menschenwürde?« in: *Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit* Band 4, Heft 3+4, Oktober 2009, S. 313-323.

42 Aktuell und erschellend, als *pars pro toto*, die Beispiele bei René Zeyer, *Bank Banker Bankrott. Stories aus der Welt der Abzocker*, Zürich 2009. Lohndend auch ein Blick auf die Webseite der AG Friedensforschung an der Uni Kassel, etwa das Interview mit Jean Ziegler zu seinem Buch *Das Imperium der Schande*, München 2005, <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/themen/Globalisierung/ziegler.html> (aufgerufen am 17.9.2012).

Männer zum Opfer fallen: ein Handel, der zu einem der einträglichsten Geschäfte geworden ist.⁴³ Es ist in der praktischen Philosophie (und in der dieser analogen Theologie) fragwürdig, sich mit Theorien und Argumenten zu befassen, ohne die soziale, insbesondere die wirtschaftliche und die politische Wirklichkeit, auf die hin sie entworfen und verteidigt werden, ausreichend zu beachten.

Die Sorge um die Trivialisierung des Prinzips der Menschenwürde mit all den Rechten, die aus ihm fließen, durch die als Metapher zu verstehende Würde der Kreaturen (Sitter-Liver 1999) kann verhältnisblind, aber auch unaufrichtig sein. Nicht über eine zum Teil kritische, zum Teil arrogante Polemik gegen das Konzept der Würde von Tieren und Pflanzen, sondern auf angemesseneren Wegen müssen die Menschenwürde und die mit ihr verbundenen unbedingten sittlichen und dann auch rechtlichen Pflichten gefestigt und durchgesetzt werden. In der pluralistischen und interkulturellen Menschenwelt, in der wir leben, gehört zur allgemeinen Bildung und Erziehung, dass wir alle uns gegenseitig in diskursiver, also auch fairer und gewaltloser Weise stetsfort von der Richtigkeit und Verbindlichkeit jener Werte, Prinzipien und Normen, an die wir uns gemeinsam halten wollen, zu überzeugen suchen. Das kann auch im Hinblick auf das Konzept der Würde der Kreatur geschehen. Und eben darauf zielt das Verfassungskonzept der Würde der Kreatur. Es hilft uns, unsere in der Tat einzigartige Würde auszuleben und zu festigen.⁴⁴

Uns immer wieder daran zu erinnern, und zwar in praktischer Absicht, das ist nun in der Tat eine herausragende Leistung der Schweizerischen Bundesverfassung im Absatz 2 ihres Artikels 120, dann auch in den von diesem Artikel geprägten Bestimmungen in verschiedenen Bundesgesetzen. Doch von einem schweizerischen Paradies zu reden, ist schlicht verfehlt. Hingegen mag es angehen, von einer in der Schweiz konkret gewordenen Utopie zu sprechen.

Zusammenfassung

Die Schweizerische Bundesverfassung verlangt, die »Würde der Kreatur« zu achten. Kreaturen sind »Tiere, Pflanzen und andere Organismen«. ›Würde‹ verweist auf den internen Wert, auf das eigene Gute, das alle Lebewesen auszeichnet. Sie dürfen nicht vollständig instrumentalisiert werden; Güterabwägung muss den Umgang mit ihnen bestimmen. Doch die Schweiz ist darum nicht schon ein Paradies für nichtmenschliche Lebewesen. Fünf Beispiele erläutern dies, sie betreffen Tierschutzanwälte in Strafsachen, Forschungsversuche an Primaten, den Gedanken, ›Würde der Kreatur‹ aus der Verfassung zu tilgen, Spott über das Konzept der Würde der Pflanze, aber auch das Projekt,

43 Siehe dazu World Vision, *Jahresbericht 2009*, http://www.worldvision.de/_downloads/allgemein/jb09de.pdf?mysid=ywroodmx (aufgerufen am 17.9.2012).

44 Zur dilemmatischen Verfassung der *conditio humana* wie zur humanitären Bewährung in ihr vgl., immer noch exemplarisch, Albert Schweitzer, »Die Ehrfurcht vor dem Leben. Predigt zu St. Nicolai in Straßburg am 23. Februar 1919« in: *Ehrfurcht vor dem Leben. Grundtexte aus fünf Jahrzehnten*, hg. von Hans Walter Bähr, München 1988, S. 32-37 und *Kultur und Ethik*, München 1990, S. 337-242.

welches die Idee der Pflanzenwürde überzeugend festigt. »Würde der Kreatur« kann Einsicht schaffen: Die traditionelle Trennung von Person und Sache genügt nicht länger; unsere Welt ist reicher, wenn wir die Augen richtig öffnen. Eine dritte Kategorie drängt sich auf. Schließlich wird nachgewiesen, dass die Idee der Würde der Kreatur das Konzept der Menschenwürde keineswegs beeinträchtigt.

Summary

The Swiss Federal Constitution demands to respect the »Dignity of creature«. Creatures are »animals, plants and other organisms«. »Dignity« refers to the inherent worth, the proper good which distinguishes each living being. None of them may be treated as simply instrumental; for us, dealing with them is bound to the duty of carefully weighing the goods and interests in question. Yet Switzerland is not a paradise for non-human living beings. Five examples are illustrating the situation: the lost institution of lawyers for animal protection, the fierce dispute about the use of primates in research, the wish to eliminate the concept of »dignity of creature« from the constitution, derisive remarks about the dignity of plants, endeavour in civil society to consolidate the idea of the dignity of plants. »Dignity of creature« may lead us to realize that the traditional distinction between person and object does not suffice; our world is richer if we really open our eyes. A third category is needed. Finally it is made clear that the idea of dignity of creature does in no way impair the concept of human dignity.

Beat Sitter, About the Status of Creatures – a Political Controversy